

**Bericht über die Kalkulation**

**der kostendeckenden Entgelte**

**in der zentralen Schmutzwasserentsorgung**

**sowie**

**in der zentralen Niederschlagswasserentsorgung**

**für das Jahr 2022**

**Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der  
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,  
Bruchhausen-Vilsen**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>2</b>
<b>III. Kalkulation kostendeckender Entgelte</b>	<b>3</b>
a) Grundsätzliche Anmerkungen	3
b) Durchführung der Kalkulation	4
<b>IV. Ergebnis der Kalkulation</b>	<b>5</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEB	Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung
AEB-N	Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Nieder- schlagsentwässerung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
KVR-Leitlinien	Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen
Rn.	Randnummer
sog.	so genannte
vgl.	vergleiche

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Leiter des Fachbereich 1 - Finanzen der

### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

hat uns beauftragt, die kostendeckende Kalkulation für

- den Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage und
- den Niederschlagswasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage

für das Jahr 2022 durchzuführen.

2. Die Arbeiten haben wir im Oktober 2021 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt. Alle erbetenen Unterlagen und Auskünfte wurden uns bereitwillig erteilt.

3. Für die Durchführung unserer Arbeiten standen uns vor allem folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2020, inkl. der Teilbilanzen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen,
- Summen- und Saldenlisten der Jahre 2017 bis 2020,
- Haushaltsplan des Eigenbetriebes für 2022 sowie hierzu ergänzende Unterlagen,
- weitere Plandaten aus dem Rechnungswesen, insbesondere für die Jahre 2021 und 2022, des Eigenbetriebes zur Durchführung der Kalkulation.

4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

## II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5. Mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2002 sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB) 1. Januar 2006 betreibt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf ihrem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Für die Abwasserbeseitigung gelten im Wesentlichen folgende Satzungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen i.d.F. vom 1. November 2011,
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) i.d.F. vom 1. Januar 2018,
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung ( AEB-N ) i.d.F. vom 1. Januar 2017.

Der Eigenbetrieb erhebt auf Basis der "Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung" bzw. der "Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung" verbrauchsabhängige Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserentgelte.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist ab 2023 eine Umstellung auf öffentlich-rechtliche Gebühren geplant. Der Kalkulationszeitraum beträgt deshalb abweichend zur bisherigen Praxis nur ein Jahr.

Der Betrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind die Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme.

### III. Kalkulation kostendeckender Entgelte

#### a) Grundsätzliche Anmerkungen

6. Im Einklang mit § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen (NKAG) kann für die öffentliche Aufgabe der zentralen Abwasserentsorgung ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden. Dies darf jedoch nicht zu einer uneingeschränkten Gewinnmaximierung zu Lasten der Gebührenpflichtigen führen (vgl. Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 128, Stand: 01.09.2021). Daher unterliegt das privatrechtliche Entgelt der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 1 BGB. Bei dieser Prüfung orientieren sich die Gerichte bisher überwiegend an den Kalkulationsrichtlinien des jeweiligen KAG, so dass die privatrechtlichen Entgelte den gleichen Beschränkungen unterliegen wie Gebühren (vgl. Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 9, Stand: 01.09.2021).

7. In Anlehnung an § 5 Abs. 2 NKAG gehören zu den erforderlichen Kosten neben den betriebsbedingten Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind.

Dieser Kalkulation wurden die Anschaffungs-/Herstellungskosten als Abschreibungsbasis zugrunde gelegt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der leitungsgebundenen Anlagen liegt nach den KVR-Leitlinien, je nach Beschaffenheit und Werkstoff, zwischen 33 und 80 Jahren.

8. Im Rahmen der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2018 und 2019 wurden die tatsächlichen Aufwendungen den tatsächlichen Erträgen (Anlage Nr. II), unter Berücksichtigung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Anlage Nr. I), gegenübergestellt.

9. Die im Ergebnis festgestellte Kostenüber- bzw. -unterdeckung wurde in Anlehnung an § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG im Jahr 2022 zur Hälfte gebührenmindernd bzw. gebührenerhöhend angesetzt. Für die im Jahr 2022 aufzustellende Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ist beabsichtigt, dann die andere Hälfte der festgestellten Kostenüber- bzw. -unterdeckung zu berücksichtigen.

Die Kostenüberdeckung im Bereich der Schmutzwasserentsorgung bzw. die Kostenunterdeckung im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung in der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 beliefen sich auf:

	2018	2019	Insgesamt
	€	€	€
Schmutzwasserentsorgung	13.296,73	39.506,29	52.803,02
Niederschlagswasserentsorgung	-17.850,78	-5.815,26	-23.666,04

### b) Durchführung der Kalkulation

10. Die Grundlage unserer Kalkulation bildeten im Wesentlichen die angenommene Haushaltsplanung des Eigenbetriebes für das Jahr 2022, sowie ergänzende Unterlagen seitens der Mandantin.
11. Die kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurde aus den Anteilen des fremdfinanzierten Anlagekapitals sowie den Anteilen des eigenfinanzierten Anlagekapitals für den Kalkulationszeitraum ermittelt. Ausgangspunkt war der Bestand des Anlagevermögens und der Baukostenzuschüsse zum 31. Dezember 2020, die um die geplanten Investitionen bzw. voraussichtlich empfangenen Baukostenzuschüsse der Jahre 2021 bis 2022 fortgeführt wurden. Für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurden die prognostizierten Buchwerte zum 1. Januar des Anlagevermögens des Jahres 2022 um die Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse gekürzt. (Anlage Nr. III).

Die Verzinsung des Eigenkapitals erfolgte mit dem durchschnittlichen Ansatz der von der Deutschen Bundesbank in der Kapitalmarktstatistik 06/2019 veröffentlichten risikoarmen Schuldverschreibungen inländischer Emittenten der Jahre 2011 - 2020 (vgl. dazu auch Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 735b, Stand: 13.09.2018; VG Göttingen, Urteil vom 18.07.2012, 3 A 34/10, Rn. 16).

Sodann wurden die ermittelten Kosten in eine Kostenstellenrechnung überführt (Anlage Nr. IV). Hierbei blieben, soweit notwendig, nicht betriebsbedingte Kosten als nicht entgeltfähig unberücksichtigt von den betriebsbedingten Kosten abgesetzt.

In diesem Rahmen sind die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die im Jahr 2019 gebildet wurden und bis zum Jahr 2022 verbraucht bzw. aufgelöst werden müssen kostenmindernd berücksichtigt.

12. Kosten und Erträge, die den Bereichen zentrale Schmutzwasserentsorgung bzw. Niederschlagswasserentsorgung nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden im Verhältnis zentrale Schmutzwasserentsorgung (75 %) und Niederschlagswasserentsorgung (25 %) aufgeteilt.
13. Auf Basis der "Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung" werden keine Grundpreise erhoben. Daher sind sämtliche entgeltfähigen Kosten über die zentral eingeleitete Schmutzwassermenge zu decken (Anlage Nr. V).

#### IV. Ergebnis der Kalkulation

14. Die Kalkulation der zentralen Schmutzwasserentsorgung ergibt folgende kostendeckende Entgelte (Anlage Nr. V):

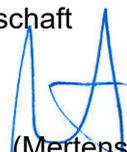
<b>Zentrale Schmutzwasserentsorgung:</b>	
<b>Abwasserentgelt in €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,10</b>
<b>Niederschlagswasserentsorgung</b>	
<b>Abwasserentgelt in €/m<sup>2</sup></b>	<b>0,40</b>

Bremen, 1. November 2021

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

  
(Pencereci)  
Wirtschaftsprüfer

  
(Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2018 - 2019	I
Ergebnis Nachkalkulationszeitraum 2018 – 2019	II
Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2022	III
Ermittlung der entgeltfähigen Gesamtkosten der Jahre 2022	IV
Ermittlung des Abwasserpreises und des Niederschlagswasserpreises über die Kalkulationsperiode 2022	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes der Jahre 2018 und 2019**  
**Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals**

	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2018 €	2019 €	2018 €	2019 €
Restbuchwert 1.1. des Anlagevermögens:	18.841.633,07	18.187.732,57	4.826.071,98	4.777.245,68
Restwerte 1.1. SoPo:	- 7.427.033,74	- 6.875.748,28	- 2.091.851,64	- 1.948.295,24
<b>Aufgewandtes Kapital:</b>	<b>11.414.599,33</b>	<b>11.311.984,29</b>	<b>2.734.220,34</b>	<b>2.828.950,44</b>
durch Eigenmittel finanziertes aufgewandtes Kapital:	5.192.845,53	5.405.257,26	2.134.727,46	2.300.790,92
durch Fremdkapital finanziertes aufgewandtes Kapital:	6.221.753,80	5.906.727,03	599.492,88	528.159,52
<b>prozentuale Anteile:</b>				
Eigenfinanzierung	45,5%	47,8%	78,1%	81,3%
Fremdfinanzierung	54,5%	52,2%	21,9%	18,7%
<b>Ermittlung Mischzinssatz:</b>				
Eigenkapitalkostensatz	4,000%	4,000%	4,000%	4,000%
Fremdkapitalkostensatz	3,256%	3,285%	3,220%	3,126%
<b>Mischzinssatz</b>	<b>3,594%</b>	<b>3,627%</b>	<b>3,829%</b>	<b>3,837%</b>
<b>Ansatz Kalkulation</b>	<b>3,594%</b>	<b>3,627%</b>	<b>3,829%</b>	<b>3,837%</b>
<b>ergibt eine Gesamtverzinsung i.H.v. :</b>	<b>410.280,28</b>	<b>410.269,45</b>	<b>104.689,85</b>	<b>108.544,29</b>

**Ergebnis Nachkalkulationszeitraum 2018 bis 2019**

Ermittlung der Über - bzw. Unterdeckung in der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019

Kostenart		Schmutzwasser		Niederschlagswasser		
		2018	2019	2018	2019	
<b>Ausgaben</b>						
<b>Betriebskosten</b>						
1.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	508.504,25	536.808,80	44.054,08	34.278,66
2.	Transferaufwendungen	€	1.131.604,27	1.029.478,82	0,00	0,00
3.	sonstige ordentliche Aufwendungen	€	385.612,03	358.717,37	87.836,39	82.017,96
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>			<b>2.025.720,55</b>	<b>1.925.004,99</b>	<b>131.890,47</b>	<b>116.296,62</b>
<b>Kapitalkosten</b>						
1.	kalkulatorische Abschreibung	€	957.129,27	964.118,23	191.598,10	191.802,27
2.	kalkulatorische Verzinsung	€	410.280,28	410.269,45	104.689,85	108.544,29
<b>Summe Kapitalkosten</b>		€	<b>1.367.409,55</b>	<b>1.374.387,68</b>	<b>296.287,95</b>	<b>300.346,56</b>
<b>Summe Gesamtkosten</b>		€	<b>3.393.130,10</b>	<b>3.299.392,67</b>	<b>428.178,42</b>	<b>416.643,18</b>
<b>Einnahmen</b>						
1.	Auflösungserträge aus Sonderposten	€	659.418,70	663.698,82	158.339,13	158.339,13
2.	privatrechtliche und sonstige Erträge	€	203.911,86	108.539,77	25.489,28	25.706,01
3.	Zinserträge	€	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Auflösung Gebührenaussgleich	€	9.885,17	9.885,17	16.765,97	16.765,98
<b>Summe Einnahmen</b>		€	<b>873.215,73</b>	<b>782.123,76</b>	<b>200.594,38</b>	<b>200.811,12</b>
<b>Entgeltfähige Gesamtkosten</b>		€	<b>2.519.914,37</b>	<b>2.517.268,91</b>	<b>227.584,04</b>	<b>215.832,06</b>
<b>Schmutzwassermenge/versiegelte Fläche</b>		m³/m²	<b>1.206.291,00</b>	<b>1.217.512,00</b>	<b>524.333,15</b>	<b>525.042,00</b>
<b>Schmutzwasser-/Niederschlagswasserentgelt</b>		€/(m³/m²)	<b>2,09</b>	<b>2,07</b>	<b>0,43</b>	<b>0,41</b>
<b>Abgerechnet</b>		€/(m³/m²)	<b>2,10</b>	<b>2,10</b>	<b>0,40</b>	<b>0,40</b>
<b>Über- (+) / Unterdeckung (-)</b>		€/(m³/m²)	<b>0,01</b>	<b>0,03</b>	<b>-0,03</b>	<b>-0,01</b>
<b>Über- (+) / Unterdeckung (-)</b>		€	<b>13.296,73</b>	<b>39.506,29</b>	<b>-17.850,78</b>	<b>-5.815,26</b>
<b>insgesamt 2018 + 2019</b>			<b>52.803,02</b>		<b>-23.666,04</b>	

Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2022

	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser
	2022 €	2022 €
Restbuchwert 1.1. des Anlagevermögens:	16.938.810,00	5.140.096,00
Restwerte 1.1. SoPo:	- 5.175.728,00	- 1.473.338,00
<b>Aufgewandtes Kapital:</b>	<b>11.763.082,00</b>	<b>3.666.758,00</b>
durch Eigenmittel finanziertes aufgewandtes Kapital:	5.388.996,00	3.179.308,00
durch Fremdkapital finanziertes aufgewandtes Kapital:	6.374.086,00	487.450,00
<b>prozentuale Anteile:</b>		
Eigenfinanzierung	45,8%	86,7%
Fremdfinanzierung	54,2%	13,3%
<b>Ermittlung Mischzinssatz:</b>		
Eigenkapitalkostensatz	0,983%	0,983%
Fremdkapitalkostensatz	2,442%	2,131%
<b>Mischzinssatz</b>	<b>1,774%</b>	<b>1,136%</b>
<b>Ansatz Kalkulation</b>	<b>1,774%</b>	<b>1,136%</b>
<b>ergibt eine Gesamtverzinsung i.H.v. :</b>	<b>208.650,38</b>	<b>41.650,84</b>

**AW SG Bruchhausen-Vilsen**  
Kalkulation 2022

Ermittlung der **entgeltfähigen Gesamtkosten**

Kostenart	Schmutzwasser	Niederschlags-
	2022 €	wasser 2022 €
<b>Ausgaben</b>		
<b>Betriebskosten</b>		
1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	360.000	92.500
2. Transferaufwendungen	1.380.000	-
3. sonstige ordentliche Aufwendungen	360.000	80.600
Summe Betriebskosten	2.100.000	173.100
<b>Kapitalkosten</b>		
1. kalkulatorische Abschreibung	1.003.170	168.744
2. kalkulatorische Verzinsung	208.650	41.651
Summe Kapitalkosten	1.211.820	210.395
Summe Ausgaben	3.311.820	383.495
<b>Einnahmen</b>		
1. Kostenüber-/unterdeckung der Jahre 2018 und 2019	26.402	- 11.833
2. Auflösungserträge aus Sonderposten	673.863	158.809
3. Zinserträge	100	-
4. Verschmutzungszuschläge	65.000	-
5. Sonstige Erträge	28.000	25.200
Summe Einnahmen	793.365	172.176
Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten	2.518.455	211.319

**AW SG Bruchhausen-Vilsen**  
Kalkulation 2022

**Ermittlung des Abwasserpreises über die Kalkulationsperiode 2022**

		2022
<b>Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten</b>	€	2.518.455
<b>Abwassermenge</b>	m <sup>3</sup>	1.200.000
<b>Abwasserentgelt in € je m<sup>3</sup></b>		<b>2,10</b>

**Ermittlung des Niederschlagswasserpreises über die Kalkulationsperiode**

		2022
<b>Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten</b>	€	211.319
<b>versiegelte Fläche</b>	m <sup>2</sup>	530.000
<b>Niederschlagswasserentgelt in € je m<sup>3</sup></b>		<b>0,40</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.